

Ölmühlenbedingungen für den Ankauf von Rapssaat durch die Raps Ölsaatenverarbeitungs GmbH und die team agrar GmbH

1. Qualität

1) Der Verkäufer garantiert, dass die angelieferte Rapssaat ausschließlich von in der EU zugelassenem Saatgut stammt.

Der Käufer akzeptiert nur gesunde, handelsübliche, trockene und reine Ware, Dioxine und Polzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) unterhalb der gesetzlichen Höchstgehalte.

Die Ware ist

- a) gesund, wenn sie frei von Schimmel, Geruch, unreifer, verbrannter oder sonstiger beschädigter Saat ist, der FFA-Gehalt im Öl 2,0 % nicht übersteigt und die Saat max. 2,0 % Erucasäure und max. 18 µmol/g Glucosinolat (gem. Fediol) enthält.
- b) trocken, wenn sie entweder naturtrocken oder mit einem gesundheitlich unbedenklichen Verfahren auf max. 9,0 % Feuchte getrocknet worden ist.
- c) rein, wenn sie nicht mehr als 4,0 % Besatz an Stroh, Spreu und anderen Fremdbestandteilen enthält.
- d) frei von lebenden und/oder toten Schädlingen.

2) Der Verkäufer garantiert die Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen in der jeweils neuesten Fassung:

- a) Verordnung (EU) 2023/915 über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (u.a. PAK, Dioxin, PCB, Schwermetalle und Mykotoxine),
- b) Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs, sowie
- c) Verordnung (EG) Nr. 2020/1158 über die Einfuhrbedingungen für Lebens- und Futtermittel mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl
- d) Summe der Dioxine (WHO-PCDD/F-TEQ) maximal 0,75 pg/g, die Summe der Dioxine und dioxin-ähnlichen PCBs (WHO-PCDD/F-PCB-TEQ) maximal 1,25 pg/g und die Summe aus PCB28, PCB52, PCB101, PCB138, PCB153 und PCB180 (ICES - 6) maximal 40 ng/g.
- e) BAP-Gehalt (gemessen auf den Ölgehalt) in Summe 4 PAKs (Benzo(a)pyrene, Benzo(a)antracene, Chrysene, Benzo(b)fluoranthene) maximal 10ppb und Benzo(a)pyren maximal 2 ppb.

2. Anlieferung

Die Anlieferungstermine sind rechtzeitig mit dem Käufer schriftlich, d.h. auch per E-Mail, abzustimmen. Bei CIF-Anlieferung erfolgt nach Charterung eine Notiz an den Käufer, nach Verladung eine schriftliche Andienung. Liege-/ Standgelder, die durch Nichteinhaltung der vereinbarten Melde-/ Löschtermine entstehen, sind vom Verursacher zu tragen.

Erfolgt innerhalb der vereinbarten Lieferzeit keine Abstimmung über den Anlieferungs-

termin, so kann der Käufer zur Erfüllung der vertraglichen Leistung eine Nachfrist nach Maßgabe der jeweils vereinbarten Kontraktbedingungen setzen.

3. Parität

franko / cif team agrar Empfangssilo = ausgeliefertes Gewicht, ausgelieferte Qualität

4. Probenahme

Der Käufer hat bei der Aufnahme der Ölsaft auf sein Lager unverzüglich von jeder Partie ordnungsgemäße Proben zu nehmen und gleichzeitig das Gewicht festzustellen. Es gelten die Richtlinien zur Probenahme entsprechend dem QM-System des Käufers GMP+2020 ([GMP+ International | Home](#)).

Bei LKW-Anlieferungen von einem Verkäufer, hat der Käufer das Recht, mehrere Anlieferungen von mehreren Liefertagen zu einer Partie von max. 250 to zusammenzufassen, ansonsten wird die Analyse je Einzelleferung vorgenommen. Bei Schiffsanlieferungen wird die Probenahme je 500 to und Rest vorgenommen.

5. Kosten

Der Käufer belastet dem Verkäufer Untersuchungskosten in Höhe von 30,00€/Analysebericht. Für Musternahme und Probenversandkosten bei LKW-Anlieferungen werden 0,39 €/to berechnet. Bei Schiffsanlieferungen ist das Kaigeld in Kiel gem. aktueller Preisliste des Seehafen Kiel vom Verkäufer zu bezahlen (<https://www.portofkiel.com/tarife-ab.html>). Sämtliche Kosten sind in der Finalabrechnung zu berücksichtigen.

6. Analyse

Die Analysen erfolgen nach den einschlägigen ISO - Standards. Der Käufer veranlasst die Qualitätsbestimmung in einem akkreditierten Labor auf Öl, Wasser, Besatz und falls notwendig auf Glucosinolate, FFA und Erucasäure. Die Kosten der ersten Analyse gehen zu Lasten des Verkäufers. Das Ergebnis ist dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.

Beide KontraktPartner haben das Recht, nach Erhalt des Ergebnisses der 1. Analyse eine Kontrollanalyse bei einem anerkannten Laboratorium zu beantragen. Hiervon ist die Gegenseite innerhalb von 5 Geschäftstagen zu informieren.

Die Kosten der Kontrollanalyse trägt der Antragsteller. Zur Abrechnung der Ware wird das Mittel der beiden Analysen zur Qualitätsermittlung maßgeblich hinzugezogen. Weichen die Werte der ersten und der zweiten Analyse um mehr als 1 Prozent-Punkt voneinander ab, so haben beide KontraktPartner das Recht, eine dritte Analyse bei einem zu vereinbarenden Labor zu veranlassen. Die Kosten dieser Analyse werden geteilt. Es wird das Mittel der sich am meisten nähern Analysewerte von den vorliegenden drei Analysen für die Berechnung der Qualität zugrunde gelegt.

7. Qualitätsverrechnung (Basis Kontraktionspreis):

Ölgehalt: **Basis 40,0 % Öl pro und contra 1,5 : 1 (telquel - d.h. Analysewert bezogen auf Originalsubstanz = Anlieferungsmenge)**

d.h. für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) unter 40,0 % müssen 1,5 % des Kontraktionspreises vom Verkäufer vergütet werden.

Für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) über 40,0 % müssen 1,5 % des Kontraktionspreises vom Käufer bezahlt werden.

Feuchte: **Basis max. 9,0 % Feuchte; 9,0 % - 6,0 % = 0,5 : 1**

d.h. unter 9 % bis 6 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) 0,5 % des Kontraktionspreises vom Käufer vergütet werden.

Ware mit einem Wassergehalt unter 6 % Feuchtigkeit wird bezüglich der Qualität wie Raps mit 6 % Feuchtigkeit abgerechnet.

Ware mit einem Wassergehalt von über 9,0 % ist unkontraktlich und kann nur nach Abstimmung angenommen werden. Unsere zusätzlichen Aufwendungen werden in folgender Form berechnet bzw. in Abzug gebracht:

9,0 - 9,99 % = 2 : 1

10,0 - 10,99 % = 3 : 1

ab 11,0 % = 4 : 1

d.h. über 9,0 % bis 9,99 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) 2,0 % des Kontraktionspreises vom Verkäufer vergütet werden.

Über 10,0 % bis 10,99 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) 3,0 % des Kontraktionspreises vom Verkäufer vergütet werden.

Über 11,0 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) 4,0 % des Kontraktionspreises vom Verkäufer vergütet werden.

Besatz: **Basis 2,0 % (max. 4,0 %); unter 2,0 % = 0,5 : 1; 2,0 % bis 4,0 % = 1,0 : 1**

d.h. unter 2,0 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) 0,5 % des Kontraktionspreises vom Käufer vergütet werden.

Über 2,0 % bis max. 4,0 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) 1,0 % des Kontraktionspreises vom Verkäufer vergütet werden.

Ware mit einem Besatz über 4,0 % ist unkontraktlich und kann nur nach Abstimmung angenommen werden. Unsere zusätzlichen Aufwendungen werden in folgender Form berechnet bzw. in Abzug gebracht:

4,0 % - 4,99 % = 2 : 1

5,0 % - 5,99 % = 3 : 1

6,0 % - 6,99 % = 4 : 1

7,0 % - 7,99 % = 5 : 1

ab 8,0 % = 6 : 1

d.h. über 4,0 % bis 4,99 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) 2,0 % des Kontraktionspreises vom Verkäufer vergütet werden.

Über 5,0 % bis 5,99 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) 3,0 % des Kontraktionspreises vom Verkäufer vergütet werden.

Über 6,0 % bis 6,99 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) 4,0 % des Kontraktionspreises vom Verkäufer vergütet werden.

Über 7,0 % bis 7,99 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) 5,0 % des Kontraktionspreises vom Verkäufer vergütet werden.

Über 8,0 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) 6,0 % des Kontraktionspreises vom Verkäufer vergütet werden

FFA: max. 2,0 % im Öl

Ware mit einem FFA-Gehalt von über 2,0 % ist unkontraktlich und kann nur nach Abstimmung angenommen werden. Unsere zusätzlichen Aufwendungen werden in folgender Form berechnet bzw. in Abzug gebracht:

2,0 % - 2,99 % = 2 : 1

3,0 % - 3,99 % = 3 : 1

über 4,0 % = 4 : 1

d.h. über 2,0 % bis 2,99 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) 2,0 % des Kontraktprices vom Verkäufer vergütet werden.

Über 3,0 % bis 3,99 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) 3,0 % des Kontraktprices vom Verkäufer vergütet werden.

Über 4,0 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) 4,0 % des Kontraktprices vom Verkäufer vergütet werden.

Erucasäure: max. 2,0 %

Ware mit einem Erucasäure-Gehalt von über 2,0 % ist unkontraktlich und kann nur nach Abstimmung angenommen werden. Unsere zusätzlichen Aufwendungen werden in folgender Form berechnet bzw. in Abzug gebracht:

2,0 % - 2,99 % = 7 : 1

3,0 % - 4,99 % = 10 : 1

ab 5,0 % = 15 : 1

d.h. über 2,0 % bis 2,99 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) 7,0 % des Kontraktprices vom Verkäufer vergütet werden.

Über 3,0 % bis 4,99 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) 10,0 % des Kontraktprices vom Verkäufer vergütet werden.

Über 5,0 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) 15,0 % des Kontraktprices vom Verkäufer vergütet werden.

8. QM-System

Der Lieferant muss nach GMP+2020 oder gleichwertig anerkannt zertifiziert sein und dieses dem Käufer nachweisen. Für Lieferungen sind die Transportbedingungen nach GMP+2020, TS1.9 Transporttätigkeiten einzuhalten.

Mindestens die 3 letzten Ladungen sowie die entsprechenden Reinigungsmaßnahmen müssen dementsprechend dokumentiert sein und bei Anlieferung bei der Ölmühle nachgewiesen werden können.

Nachhaltigkeit:

Die gelieferte Biomasse entspricht den Anforderungen der Richtlinien (EU) 2018/2001 und 2023/2413 an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen.

Die Nachhaltigkeit der Biomasse ist durch die in den EU-Richtlinien geforderte Dokumentation spätestens bei Lieferung nachzuweisen. NUTS 2 Gebiet und der THG-Wert der gelieferten Ware sind bei jeder Lieferung anzugeben.

9. Sonstiges

- 1) Der Verkäufer hat den Käufer über jede Behandlung der Ware mit chemischen Mitteln unter Angabe des eingesetzten Mittels zu informieren.
- 2) Der Verkäufer garantiert, dass die gelieferte Rapssaat nicht der Kennzeichnungspflicht gemäß den Verordnungen EG Nr. 1829/2003 und EG Nr. 1830/2003 unterliegt. Er hat die nicht gentechnisch veränderte bzw. konventionelle Herkunft der Rapssaat mit seinem Vorlieferanten vertraglich zu dokumentieren und durch Analysen im Rahmen eines Monitoring-Systems abzusichern.
- 3) Erfolgt die Übernahme der Ware auf ein Lager bei Dritten, ist ein auf den Namen des Käufers lautender Lagerschein neuesten Datums auszustellen, der weder indossiert noch in anderer Form übertragen sein darf und Rechte oder Einwendungen Dritter ausschließt.
- 4) Der Lieferant erklärt, dass er den Anforderungen zur Rückverfolgbarkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nachgekommen ist, so dass er in der Lage ist, die Herkunft der pflanzlichen Produkte zu belegen.
- 5) Es gelten die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel in jeweils gültiger Fassung mit dem Schiedsgericht des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse ev. Hamburg im Anschluss an diese Ölmühlenbedingungen.